



## **Friedhofssatzung der Gemeinde Karsdorf**

### **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

Gemäß § 8 (1) Satz 1 und § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) jeweils in derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Karsdorf in seiner Sitzung am 19.06.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Karsdorf unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen
  - a) Karsdorf
  - b) Wetzendorf
  - c) Wennungen
- (2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Karsdorf.  
Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt die Verbandsgemeinde Unstruttal für die Gemeinde Karsdorf.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde Karsdorf hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Friedhofsverwaltung kann im Auftrage des Friedhofsträgers das Betreten der Friedhöfe oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Friedhöfe sind nur über die Haupteingänge zu betreten. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen oder zu verändern und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern;
  - b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten zu betreten;
  - c) die anonyme Grabstätte zu betreten;
  - d) während einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
  - e) zu lärmern, zu spielen;
  - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. (2) zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

### **§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, bei Handwerksbetrieben selbst oder deren fachlichen Vertretern die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 37 Ordnungswidrigkeiten) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Nutzungsberechtigten/Auftraggebers, beabsichtigte Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) anzuzeigen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.
- (4) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag – Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht

stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die für sie bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Wenn auf dem Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann anlässlich einer Bestattung abzuräumendes Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (6) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (max. 5 t) im Schritttempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.
- (7) Der Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung des Dienstleistungserbringers kann verlangt werden.
- (8) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (9) Für die Zulassung von Gewerbetreibenden wird eine Gebühr nach der gültigen Satzung erhoben.

### **III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Bestattungen sind mindestens 24 Stunden vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an Werktagen. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (5) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden. Die Bestattung oder Einäscherung der Leichen sollte innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Die Beisetzung von Urnen hat gemäß § 17 (4) BestattG LSA innerhalb eines Monats nach der Einäscherung zu erfolgen.  
Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.  
Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Gesundheits- und Veterinäramtes.
- (6) Werden zusätzlich Überurnen verwendet, gehen diese nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Gemeinde über, wenn der Nutzungsberechtigte nicht darüber verfügt hat.

### **§ 7 Zuweisung der Gräber**

- (1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, so hat der Nutzungsberechtigte das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen.

### **§ 8 Säрге, Urnen, Trauergebände**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Urnenkapseln müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material sein. Dies gilt auch für Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden.
- (3) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden durch die beauftragten Dienstleister ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort min. 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Teile eines Leichnams vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Erdbestattungen zu sperren.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 30 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung. Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

## **§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettung von Leichen und Aschen sowie Ausgrabungen zum Zwecke der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, in dem ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb des Friedhofs

nicht zulässig. Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören. § 2 (2) und (3) bleiben unberührt.

- (3) Urnen können unter den in § 16 (2) und (3) genannten Voraussetzungen in eine Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen umgebettet werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Umbettung eventuell noch vorhandener Leichen- oder Aschereste nicht gestattet.
- (5) Umbettungen erfolgen grundsätzlich auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 (1) und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 (2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Bei Ausgrabungen von Erdbeisetzungen ist ein Bestattungsinstitut zu beauftragen.
- (7) Ausgrabungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung oder einem Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (8) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (9) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (11) Das Nutzungsrecht an einem durch Ausgrabung frei gewordenen Wahlgrab bleibt bis zum Ablauf der Nutzungszeit bestehen, sofern der Nutzungsberechtigte nicht darauf verzichtet.  
Bei einem Reihengrab erlischt das Nutzungsrecht.

## IV. GRABSTÄTTEN

### § 12 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Urnengrabstätten halbanonym für naturnahe Beisetzungen
  - f) Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen
- (2) Die Errichtung von Gruften und Grabgebäuden ist nicht gestattet.

### § 13 Größe der Grabstätte

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

Arten der Gräber	Länge <sup>1</sup>	Breite <sup>1</sup>	Abstand zum nächsten Grab	Abstand zur nächsten Reihe	Tiefe <sup>2</sup>
Reihen-/Wahleinselgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene <b>bis</b> zum 5. Lebensjahr	1,20 m	0,50 m	0,60 m	1,00 m	1,10 m
Reihen-/Wahleinselgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene <b>ab</b> dem 5. Lebensjahr	2,00 m	0,80 m	0,60 m	1,00 m	1,80 m
Wahldoppelgrabstätte für Erdbeisetzungen	2,00 m	2,20 m	0,60 m	1,00 m	1,80 m
Urnenreihen-/wahlgrabstätte	1,00 m	0,80 m	0,60 m	1,00 m	0,40 m

<sup>1</sup> Grabeinfassungen sind in diesen Maßen enthalten. Zusätzliche Einfassungen um die Grabstelle sind nicht zulässig.

<sup>2</sup> Mindesttiefe von der Oberfläche des gewachsenen Bodens an;  
Bei Urnen: von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne



## § 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Auswahlrecht besteht nicht.
- (2) Es werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In einer Reihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Nutzungszeit nach Abs. 1 nicht überschreitet.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist **nicht** möglich.

## § 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in den angelegten Grabfeldern ausgewählt werden können und für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben werden. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 60 Jahren nicht überschreiten.
- (2) Es werden ausgewiesen:
  - a) Wahlgrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Wahlgrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung stattfinden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
- (5) Eine Tieferlegung ist nicht gestattet.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten zu entscheiden.

- (7) Auf Grabfeldern, die Gräber mit alten Größen aufweisen, werden in Absprache mit der Friedhofsverwaltung die tatsächlichen Größen beibehalten.

### **§ 16 Urnengrabstätten**

- (1) Es werden ausgewiesen:
- a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach mit nur einer Urne belegt werden und nicht verlängert werden können.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, welche im Todesfall ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von 20 Jahren aufweisen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 40 Jahren nicht überschreiten.
- (4) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Aschen bestattet werden. Das Nutzungsrecht ist in diesem Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche zu verlängern.
- (5) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m<sup>2</sup> je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Eine Ausbettung von Urnen ist nicht möglich.
- (6) In den halbanonymen Urnengrabstätten für naturnahe Beisetzungen werden die Urnen im vorderen Bereich des dafür festgelegten Baumes beigesetzt. Der Abstand wird dafür im Halbkreis gleichmäßig verteilt. Das reine Flächenmaß der beizusetzenden Urne beträgt 0,25 m<sup>2</sup>. Die zusätzlich benötigte Fläche wird je nach Beschaffenheit des Baumes bestimmt. Im Durchschnitt beträgt die benötigte Fläche 2,56 m<sup>2</sup>.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **§ 17 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt**

Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

## V. RECHTE AN GRABSTÄTTEN

### § 18 Nutzungsrecht

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Karsdorf. Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Über den Erwerb der Nutzungsrechte wird ein Bescheid ausgestellt, aus dem Beginn und Ende der Nutzungszeit zu ersehen sind.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) An Grabstätten für anonyme Beisetzungen kann kein Nutzungsrecht erworben werden.
- (5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht gilt für die gesamte Grabstätte. Die Grabstätte wird eingeebnet und bis zum Ablauf der Ruhefrist von der Friedhofsverwaltung als Grünfläche gepflegt.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen i. S. d. § 21 übertragen.  
Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

### § 19 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet. Das Nutzungsrecht darf aber die maximal angegebene Nutzungsdauer nicht überschreiten.
- (2) Bei zweistelligen Grabstätten (Doppelgrab) ist die Nutzungszeit jeweils für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

## **§ 20 Wiedererwerb**

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann auf Antrag an den bisherigen Nutzungsberechtigten erneut vergeben werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen.  
Beim Wiedererwerb kann eine kürzere Nutzungszeit gewählt werden.  
Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen.

## **§ 21 Übergang des Nutzungsrechts**

- (1) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht benennen. Wird keine derartige Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus seiner früheren Ehe vorhanden sind;
  - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder;
  - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder;
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
  - e) auf die Eltern;
  - f) auf die vollgebürtigen Geschwister;
  - g) auf die Stiefgeschwister;
  - h) auf die nicht unter Ziffer a – g fallenden Erben.
- (2) Innerhalb der einzelnen Gruppen b-d und f-h wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigte.  
Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Sind keine Angehörigen i. S. d. Absatzes 1 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

## **VI. GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN**

### **§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.

### **§ 23 Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Das gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehen Stellen zu lagern. Kunststoffe dürfen nicht auf den Friedhöfen beseitigt werden, sondern sind privat in entsprechender Form zu entsorgen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und stark wachsende Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Außerhalb der Grabstätte ist keine Bepflanzung gestattet.
- (3) Für das Herrichten und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte bis zum Ende der Nutzungsdauer verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts in würdiger Weise anzulegen und mit einer Einfassung gemäß § 28 zu versehen.
- (4) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.
- (5) Es ist nicht gestattet, zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte zu verlegen. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Außenbereichs obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

## **§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte (§ 23 (3)) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder die Nutzungsrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VII. GRABMALE UND GRABEINFASSUNGEN**

### **§ 25 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben ausgeführt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung sollte bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie eine Größe von 15 x 30 cm überschreiten oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den ausführenden Steinmetz zu stellen.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

## **§ 26 Material, Form und Inschriften der Grabmale**

- (1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:
  - a) Gesteine
  - b) Holz
  - c) Eisen und Bronze (in geschmiedeter oder gegossener Form)Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.
- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabsteinen, angebracht werden.
- (3) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:
  - a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (z.B. Gips);
  - b) aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
  - c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
  - d) mit Farbstrich auf Stein;
  - e) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form.
- (4) Es können errichtet werden:
  - a) stehende Grabmale;
  - b) liegende Grababdeckungen und Platten;
  - c) liegende Grabmale (dürfen höchstens 50% der Grabfläche abdecken)
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt oder abgeändert werden.
- (6) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

## **§ 27 Größe der Grabmale**

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf Reihengräbern bis zu 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - b) auf einstelligen Wahlgräbern bis zu 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - c) auf zweistelligen Wahlgräbern bis zu 2 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche

- (2) Grabmale einschließlich Sockel sollen für Erwachsene eine Höhe von 1 m, für Kinder eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen.  
Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
- (5) An speziellen Plätzen, wie z. B. den Friedhofmauern, können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung höher sein, dürfen aber die Höhe der Friedhofsmauer **nicht** übersteigen und benachbarte Grabstätten in ihrer Lage **nicht** beeinträchtigen.
- (6) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

### **§ 28 Grabsteinfassungen**

- (1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig.
- (2) Für die Grabeinfassungen ist witterungsbeständiges Material zu wählen. Holz ist nicht zu verwenden.
- (3) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

### **§ 29 Anlieferung**

- (1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 25-26 entsprechen.

### **§ 30 Standsicherung und Unterhalt der Grabmale**

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetzhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.



- (2) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist für den Zustand des Grabmals verantwortlich und hat somit die Verpflichtung für die Standsicherheit des Grabmals Sorge zu tragen.
- (3) Die Standsicherheit der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten jährlich überprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrung usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von einem Monat.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

### **§ 31 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 (5) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Grabstätten, die den Anforderungen der §§ 22 – 28 dieser Satzung nicht entsprechen, können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Falls der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, genügt eine öffentliche Aufforderung.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, so kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist

die Anlagen zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlagen auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen. Wird über die entfernte Anlage nicht innerhalb von drei Monaten von dem Berechtigten verfügt, geht diese entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder Grabeinfassungen zu verwahren.

- (5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, soweit Sie nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

## **VIII. LEICHENHALLE UND TRAUERFEIERN**

### **§ 32 Benutzung**

Die Andachtshalle steht für Trauerfeiern und allgemeine Totengedenkfeiern zur Verfügung. Die Benutzung ist mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

### **§ 33 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

## **IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 34 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Zweifel sind die Grabstätten wie Wahl- und Urnenwahlgrabstätten zu behandeln.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 (1) und § 16 (3) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden

jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### **§ 35 Haftung**

- (1) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 36 Ausnahmen**

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.

### **§ 37 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 bis 5, 23 bis 31 und 33 (3) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8 (6) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung und können mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### **§ 38 Inkrafttreten**

- (1) Die Friedhofssatzung der Gemeinde Karsdorf tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Friedhof Karsdorf, beschlossen am 26.06.1997, in der derzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Karsdorf, den 20.06.2024

Schumann  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Veröffentlichungsvermerk**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Karsdorf wurde im Amtsblatt 07.2024 vom 26.07.2024 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 29.07.2024

Krämer  
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 27.07.2024